

Eigenthum
des Kaiserlichen
Patentamts.

KAISERLICHES



PATENTAMT.

AUSGEBESEN DEN 26. JANUAR 1885.

PATENTSCHRIFT

— № 30336 —

KLASSE 47: MASCHINENELEMENTE.

GEBR. EBERHARDT IN ULM A. D.

Gestängekupplung für Erdbohrer.

Patentirt im Deutschen Reiche vom 1. Juli 1884 ab.

Die Verbindung wird statt durch Bolzen oder durch Verschrauben der Bohrgestänge durch eine Kupplungshülse bewirkt, was den Vortheil bietet, daß ohne alle Hilfsmittel und Zeitverlust das Gestänge zusammengesetzt und aus einander genommen werden kann.

Die Kupplungshülse *H* wird auf den Bohrstangen *T* durch eine Feder *F* gehalten. Die Feder ist in der Hülse befestigt. Der Kopf *K* der Feder wird außerhalb der Hülse aus der Versenkung *V* gehoben, damit die Hülse auf dem Gestänge bewegt werden kann. Das Plättchen *P*, welches in einer Stange eingelassen und in der anderen befestigt ist, dient zur Feststellung der Verbindung beider Stangen.

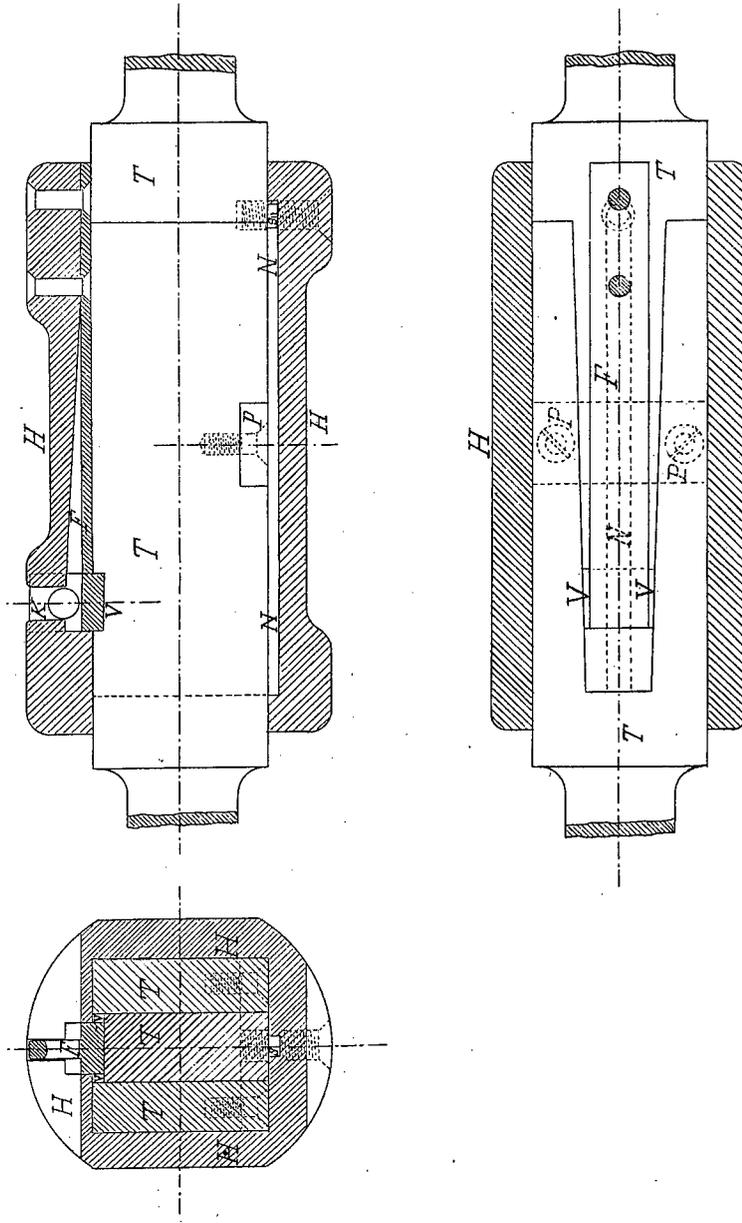
In der Kupplungshülse befindet sich eine Nuth *N*, welche an den beiden Enden der Hülse geschlossen und nur so weit geöffnet ist, daß letztere auf die Schraube *S* geschoben werden kann, um die Stangen aus den Plättchen *P* ausheben zu können.

PATENT-ANSPRUCH:

Zur Kupplung von Erdbohrgestängen statt der gebräuchlichen Verschraubungen die Anwendung einer Kuppelhülse *H* mit der Sperrfeder *F*, dem Einstellplättchen *P* für die beiden Gestängetheile *T T* und der Schraube *S*, über welcher die Kuppelhülse *H* mittelst der Nuth *N N* verschiebbar ist.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen.

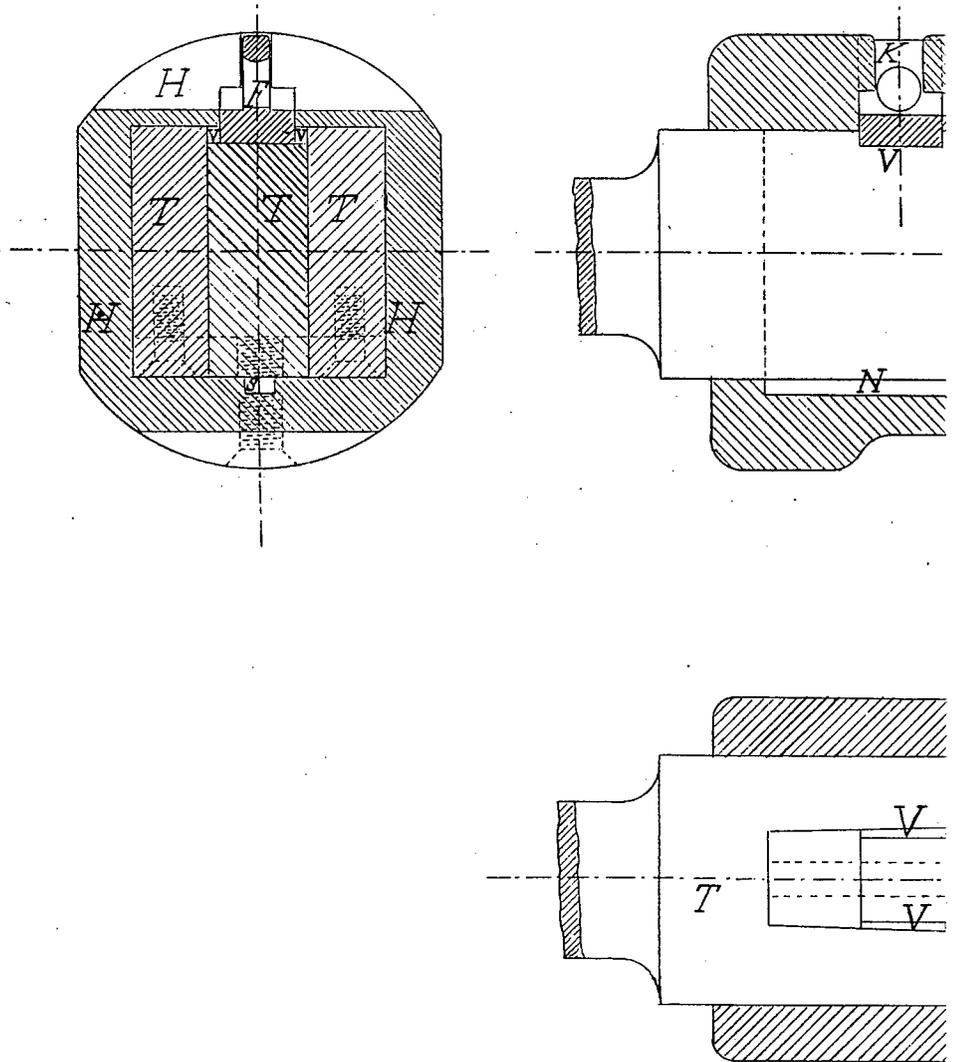
GEBR. EBERHARDT IN ULM A. D.
Gestängekupplung für Erdbohrer.



Zu der Patentschrift
№ 30336.

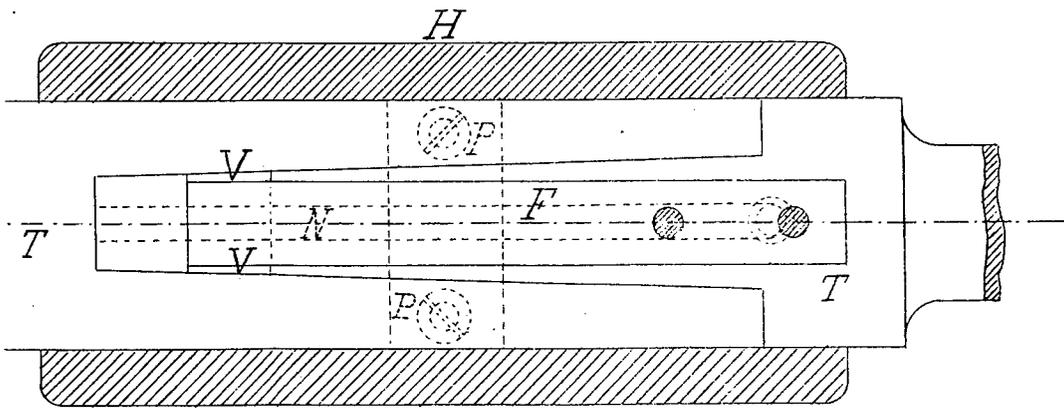
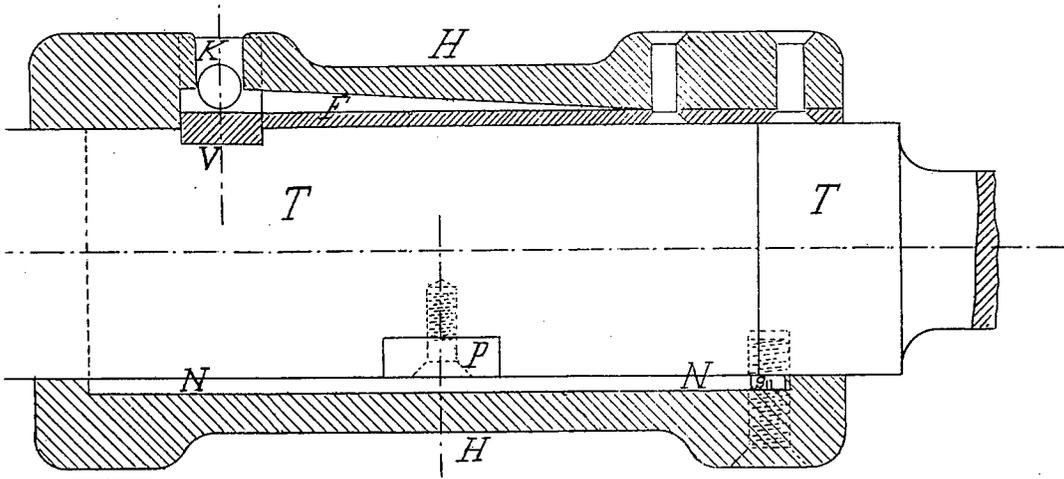
PHOTOGR. DRUCK DER REICHSDRUCKEREI.

GEBR. EBERHARDT
Gestängekupplung für I



R. EBERHARDT IN ULM A. D.

Stängekupplung für Erdbohrer.



Zu der Patentschrift

№ 30336.